

Statuten des Vereines NÖ Kinder Sommer Spiele / NÖKISS

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „NÖ Kinder Sommer Spiele“ (kurz NÖKISS) und hat seinen Sitz in Herzogenburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreichs, vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich.

§ 2

Präambel

Die NÖ Kinder Sommer Spiele liebevoll und kurz auch NÖKISS genannt wurden am Beginn der 1970er Jahre als Kindervolksfest gegründet. Initiator war Bertl Rumpler, der eine indianisch geprägte Jungschargruppe (Wakaiuk-Apachen) führte, und gemeinsam mit Stift und Pfarre Herzogenburg sowie mit den Kindern und Eltern dieser Gruppe den Grundstein zu den NÖKISS legte. Bertl Rumpler hat die NÖKISS bis zu seinem Tod 1997 geleitet. Getragen werden die NÖKISS von einem familiären Team, geprägt von der ehrenamtlichen Mitwirkung und dem freiwilligen Engagement von Menschen, die sich diesem Fest verbunden fühlen. Der Verein fühlt sich der Gleichberechtigung von Frau und Mann verpflichtet. Zur leichteren Lesbarkeit wurde die grammatikalisch männliche Form verwendet, wobei beide Geschlechter gemeint sind.

§ 3

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

- Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrer geistigen, kreativen, religiösen, kulturellen und sportlichen Entwicklung,
- Schaffung eines kreativen Freiraumes für Kinder,
- Förderung von Werten und Tugenden des menschlichen Zusammenlebens in der christlichen Tradition des Stiftes Herzogenburg. Im Vordergrund steht dabei Gemeinschaft, Offenheit, Integration, aktive Kreativität, Freiwilligkeit und Zivilcourage,
- Förderung der gesunden und altersgerechten Ernährung von Kindern und Jugendlichen.
- Unterstützung von Kindern in Notlagen im In- und Ausland

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- Durchführung von Kursen und Werkstätten, in welchen Kinder und Jugendliche kreativ tätig werden können, insbesondere in den Bereichen Musik, Schauspiel, Tanz, Malerei, Bildhauerei, etc. Kinder und Jugendliche erlernen neben kreativen Fähigkeiten dabei ebenso Teamfähigkeit, Gemeinschaft, Toleranz, Integration, Freiwilligkeit und Zivilcourage.
- Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- die Durchführung der NÖ Kinder Sommer Spiele und anderer Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche als einzigartige, begeisternde Kinder-Kultur-Feste, welche ein vielfältiges Angebot bieten und bei denen eine aktive Mitwirkung und Integration aller Besucher/innen angestrebt wird.

Die Veranstaltungen haben folgende Schwerpunkte:

Kreativität
Kunst und Kultur
Stift und Werte,
Spiel und Sport
Speis und Trank

- die Verleihung der Weißen Feder, als Grand Prix der Leistungen um Kinder
- der Kulturaustausch mit Kindern aus aller Welt

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld - und Sachspenden,
- Subventionen,
- Erträge aus Veranstaltungen.

§ 5

Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Der Propst des Stiftes Herzogenburg und der Pfarrer der Pfarre Herzogenburg oder je ein von ihnen bestellter Vertreter sind automatisch ordentliche

Mitglieder des Vereins. Alle Haupthelfer sind ordentliche Mitglieder, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Unterstützende Mitglieder fördern die Ziele des Vereines ebenso, wie ordentliche Mitglieder, jedoch kommt ihnen kein Stimmrecht in der Sitzung der Generalversammlung zu. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖKISS sind unterstützende Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 7

Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch den Proponenten (das Proponentenkomitee). Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der Sitzung der Generalversammlung wirksam. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Generalversammlung vorbehalten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle aus der Vereinzugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in den Sitzungen der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

§ 11

Die Generalversammlung

Die ordentliche Sitzung der Generalversammlung findet alljährlich am Sitz des Vereines statt. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.

Eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und § 9) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Sitzung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Sitzung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Sitzung der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sitzung der Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Sitzung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Sitzung der Generalversammlung führt der Sprecher des Leitungsteams, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Budget);
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands bzw. der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Sprecher des Leitungsteams und seinem Stellvertreter, dem Leiter der Organisation, dem Finanzverantwortlichen, dem Künstlerischen Leiter und dem Leiter der Gruppen- und Gästebetreuung.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung der Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Sprecher des Leitungsteams, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Sprecher des Leitungsteams, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstands durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Mitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Sprecher des Leitungsteams vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Sprechers des Leitungsteams und des Leiters der Organisation, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Sprechers des Leitungsteams und des Finanzverantwortlichen. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Sprecher des Leitungsteams berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Sprecher des Leitungsteams führt den Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung und im Vorstand. Der Leiter der Organisation hat dem Sprecher des Leitungsteams bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Sprechers des Leitungsteams sein Stellvertreter.

Dem künstlerischen Leiter obliegt die konzeptionelle Planung des künstlerischen Programms der NÖ Kinder Sommer Spiele sowie die Auswahl der eingeladenen Künstler.

Der Leiter der Gäste- und Gruppenbetreuung ist für die Betreuung der Gruppen bei den NÖ Kinder Sommer Spielen zuständig.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören – dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 3, 7, 8 und 9 sowie des § 15 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 17 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die

namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Beiräte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beiräte einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Jedenfalls sind Beiräte einzusetzen für:

- das Leitungsteam: Plant in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die NÖ Kinder Sommer Spiele, die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt
- die Verleihung der Weißen Feder: Der jährlich verliehene Preis wird an Menschen vergeben, die Besonderes für Kinder geleistet haben. Die Jury, welche mindestens zur Hälfte aus Kindern besteht, wird vom Propst des Stiftes Herzogenburg und dem Vorstand bestimmt.
- die Sitzung der Haupthelfer: Vom Vorstand werden Haupthelfer der NÖ Kinder Sommer Spiele benannt, welche im Zusammenarbeit mit dem Vorstand die NÖ Kinder Sommer Spiele durchführen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, insbesondere für Anliegen der Pfarre Herzogenburg.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.